

Symposium 2024

Arbeitswelt im Wandel – Die Generation Z als Fachkräfte von morgen

Der Fachkräftemangel ist in Deutschland angekommen, und gerade im Ingenieurwesen spitzt sich die Lage weiter zu. Im Mittelpunkt des diesjährigen Symposiums der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stand daher die Frage: Wie verändert die Generation Z die Arbeitswelt von morgen? Unter dem Titel „Arbeitswelt im Wandel“ versammelte die Veranstaltung Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Politik und Medien, um über die Chancen und Herausforderungen der jungen Generation zu diskutieren.

Im ZDF-Konferenzzentrum in Mainz verfolgten rund 200 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft das Podiumsgespräch mit den Gästen Ronja Ebeling, Journalistin, Autorin und Gen-Z-Expertin, Dr. Georg Kofler, Unternehmer und ehemaliger Investor bei „Die Höhle der Löwen“, Heike Strack, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz und Kammerpräsident Dr. Ing. Horst Lenz. Moderiert wurde das Gespräch von der Fernsehjournalistin Patricia Küll.

Die Diskussion beleuchtete die Erwartungen, Werte und Motivationen der Generation Z. Während manche Arbeitgeber über unrealistische Anforderungen der jungen Arbeitskräfte klagen, bringen diese gleichzeitig neue Impulse für die digitale Transformation und innovative Arbeitskonzepte mit. Ein zentrales Thema des Abends war deshalb, wie Unternehmen die junge Generation gewinnen und langfristig binden können – gerade in einem Berufsfeld wie dem Ingenieurwesen, das zunehmend auf Fachkräfte angewiesen ist.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz hob die Bedeutung dieses Wandels hervor: „Ingenieurinnen und Ingenieure sind nicht nur Fachkräfte, sondern Gestalter der Zukunft. Es liegt an uns, die neuen Anforderungen der Arbeitswelt zu verstehen und mitzugestalten. Wenn wir es schaffen, junge



Von links nach rechts: SWR-Moderatorin Patricia Küll, Georg Kofler, Unternehmer und ehemaliger „Die Höhle der Löwen“-Investor, Ronja Ebeling, Journalistin, Autorin und Gen-Z-Expertin, Heike Strack, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz sowie Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz beim Podiumsgespräch über die Bedürfnisse der Generation Z.

Menschen für das Ingenieurwesen zu begeistern und ihnen Perspektiven zu bieten, sichern wir langfristig Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in unserem Land.“

Die rheinland-pfälzische Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Daniela Schmitt, betonte in ihrer Rede: „Die Generation Z bringt neue Perspektiven und innovative Ideen in die Arbeitswelt, die entscheidend sind, um den Wandel in unserer Gesellschaft aktiv mitzugestalten“. Besonders in technischen Berufen sind Innovationskraft und Flexibilität gefragt, um den Transformationsprozess voranzutreiben und zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Gemeinsam können wir eine zukunftsfähige und innovative Arbeitswelt gestalten, die sowohl die Bedürfnisse der Unternehmen als auch die der neuen Generationen berücksichtigt.“

Im Podiumsgespräch wurden verschiedene Facetten der Generation Z und deren Er-

wartungen an die Arbeitswelt beleuchtet. Auch bei der aktuellen Generation könne man nicht „alle über einen Kamm scheren“, sondern müsse die Bedürfnisse und das Wertesystem des Einzelnen differenziert betrachten. Viele wollen jedoch etwas bewirken und denken „über den Tellerrand“ hinaus. Mitunter seien diese Mitarbeiter unbequem und bräuchten in der Führung viele Freiheiten. Sie seien es jedoch, die ge-

INHALT

Wittenberger Erklärung	3
Gut und rechtssicher	4
Generalunternehmervergabe	5
Berufsanerkennungsmesse	7
Networking Young Professionals	7
Mitglieder	8



Daniela Schmitt, Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz sprach in ihrem Grußwort über die Generation Z und den Wandel der Arbeitswelt.



Ronja Ebeling machte sich in der Talkrunde für die beruflichen Interessen ihrer Generation stark.



Kammerpräsident Horst Lenz mit Ministerin Daniela Schmitt und Kammergeschäftsführer Martin Böhme.



Kammervizepräsidentin Wilhelmina Katzschmann (links) beim anschließenden Buffet im Gespräch mit den Gästen.



Michel Oehrlein, begleitet von Dominik Jahn am Keyboard (nicht im Bild), sorgten für die musikalische Unterhaltung der Gäste.



Rund 200 Gäste folgten der Einladung der Ingenieurkammer zum Symposium.

fördert werden sollten, da sie „unser Land und ein Unternehmen voranbringen“, betonte Ronja Ebeling, die als Journalistin und Gen-Z-Expertin neue Perspektiven auf das Thema einbrachte. Außerdem wichtig seien flexible Arbeitsmodelle und ein noch stärkerer Ausbau der Kinderbetreuung, um

die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten.

Dr. Georg Kofler stellte fest; „die Generation Z hat einen unglaublichen Unternehmertegeist“, daher müsse man ihr aber auch das Scheitern zugestehen. Vorgesetzte

müssen verinnerlichen, dass die Generation Z das Gefühl haben möchte „auf Augenhöhe im Team mit ihren Führungskräften zusammen zu arbeiten“, daher sei es wichtig den Mitarbeitern Verantwortung zu übergeben. Heike Strack von der Agentur für Arbeit Mainz ergänzte, dass die Generation Z „in Prozesse eingebunden“ werden möchte und die Themen „Sicherheit und Selbstbestimmung“ eine bedeutende Rolle spielen. Seien diese Parameter nicht gegeben, sei die Wechselbereitschaft zu einem anderen Arbeitgeber hoch. Führungskräfte müssen für die Bedürfnisse der Generation Z sensibilisiert werden, sodass eine Kultur des „Miteinanders“ entstehe. Das Gespräch verdeutlichte, dass es für Unternehmen essenziell ist, traditionelle Arbeitsweisen zu hinterfragen und innovative Konzepte zu entwickeln, um die jungen Talente langfristig zu binden.



Ehrung der Ingenieurbüros, die sich beim Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2021 in Rheinland-Pfalz mit besonderem Engagement hervor getan haben. Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz (3.v.l.) mit den Vertretern folgender Ingenieurbüros: Berthold Becker GmbH und Planning GmbH aus Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ingenieurbüro Dr.-Ing. R.-J. Gebler GmbH aus Walzbachtal, H2R Ingenieure PartG mbB aus Bad Breisig und Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH aus Thür.

Vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung fand im Rahmen der Mitgliederrunde eine besondere Ehrung statt. Langjährige Mitglieder, die auf 30 oder 40 Jahre Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer zurückblicken, wurden für ihre Treue und ihr Engagement gewürdigt. Zudem wurden Ingenieurbüros ausgezeichnet, die sich durch herausragende Leistungen beim Wiederaufbau im Ahrtal nach der verheerenden Flutkatastrophe verdient gemacht haben.

74. Bundesingenieurkammer-Versammlung

Wittenberger Erklärung der Länderingenieurkammern

Während ihrer 74. Bundesingenieurkammer-Versammlung in Wittenberge verabschiedeten die Delegierten die *Wittenberger Erklärung*. Die Ingenieurkammern der Länder appellieren darin an die Politik, Rahmenbedingungen für faire Honorare und gerechte Ausschreibungsprozesse zu schaffen.

Faire Honorare und gerechte Ausschreibungsprozesse

Ingenieurinnen und Ingenieure spielen eine entscheidende Rolle in unserer Gesellschaft. Sie gestalten unsere gebaute Umwelt, entwickeln innovative Technologien und tragen zur Lösung globaler Herausforderungen bei. Dennoch gehören gerade die im Bauwesen tätigen Ingenieure zu den Freiberuflern mit den geringsten Einkommen. Dabei übernehmen sie täglich Verantwortung für das Wohl von Menschen und den Schutz hoher Sachwerte.

Diese Ungleichbehandlung hat erhebliche Auswirkungen auf die Strukturen der deutschen Planungslandschaft. Es mangelt an Fachkräften und der Nachwuchs wählt aufgrund unzureichender Rahmenbedingungen andere Berufsfelder. Zudem geben immer mehr Planungsbüros auf und stehen dem Markt damit nicht mehr zur Verfügung. Um die Attraktivität des Ingenieurberufs zu steigern und den Fachkräftemangel nachhaltig zu bekämpfen, ist es unerlässlich, faire Rahmenbedingungen zu schaffen, die den hohen Wert ingenieurtechnischer Leistungen angemessen widerspiegeln.

Wir fordern daher:

- Angemessene Honorare für qualitätsvolle Planungsleistungen
- Ausschreibungen, die den besonderen Anforderungen von kleinen und mittleren Planungsbüros gerecht werden
- Verlässliche gesetzliche Rahmenbe-



Die Delegierten auf der 74. Bundesingenieurkammer-Versammlung in Wittenberge am 18.10.2024.
Foto: BIngK.

dingungen auf Bundes- und Länderebene, die die Berufsausübung der freiberuflichen Planerinnen und Planer fördern und die berufliche Selbstverwaltung stärken

- Adäquate Fördermaßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Planungsstrukturen

Wir appellieren an die Politik, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die eine faire

Honorierung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sicherstellen sowie gerechte Ausschreibungsprozesse fördern. Nur so können wir gewährleisten, dass auch künftig talentierte Planerinnen und Planer zu Innovation und Wohlstand unserer Gesellschaft beitragen.

Wittenberge, 18. Oktober 2024
Die Ingenieurkammern der Länder

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Maike Feddern

Redaktionsschluss: 18.11.2024

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.01.2025 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Vergaben gut und rechtssicher gestalten

Ein lösungsorientierter Beitrag aus Sicht des Berufsstandes der Problemlöser – der Ingenieure

„Planungsleistungen sind eine besondere Ware. Sie können im Gegensatz zu gewerblichen Leistungen zum Beispiel nicht abgewogen werden“ sagte bereits der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr. Heinrich Böckamp. Wenn man sich nun beruflich mit der Vergabe von Planungsleistungen beschäftigt, ist es wichtig, diesen besonderen Charakter zu verinnerlichen und sich mit den Besonderheiten des Planens als geistig schöpferische Leistung auseinanderzusetzen. Denn eine gute Planungsleistung ist die Grundlage für eine kostensparende Baumaßnahme und mithin ein gelingendes Projekt.

Die sehr gute Kooperation und Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinde- und Städtebund und der Ingenieurkammer ist mittlerweile eine gute Tradition, die wir beispielsweise auch bei unseren gemeinsam organisierten Digitalkonferenzen zu Ihrem Nutzen mit Leben füllen. Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen auch schriftlich wieder einige praktikable Lösungen an die Hand geben und das ein oder andere Mal auch das Fenster mit Blick auf die Sichtweisen der Ingenieure öffnen – für ein gutes Miteinander und großartige gemeinsame Projekte.

Die Bedarfsplanung – Warum ist sie unverzichtbar für beide Seiten?

Wer etwas beschafft oder kauft, sollte wissen, was er benötigt. Nur dann erhält er das, was seinen Bedarf deckt. Je teurer und komplexer der Beschaffungsgegenstand ist, je mehr sollte man sich vor dem Beschaffungsvorgang damit befassen, was man eigentlich braucht. Diesen Vorgang nennt man „Bedarfsplanung“.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, die Projektaufgabe umfassend zu beschreiben (zu definieren), als Grundlage der Projektplanung. Dazu werden die Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (z. B. die Mittel, die Rahmenbedingungen des Projekts usw.) des Auftraggebers ermittelt, analysiert und in einer Bedarfsunterlage zusammengestellt. Sie ist damit die Beschreibung der Aufgabe an den Ingenieur, dessen Leistung beschafft werden soll. Der Ingenieur soll die Aufgabe nämlich lösen, was eine vollständige und richtige Beschreibung voraussetzt.

Beschreibt man die Aufgabe nicht, oder nur unzureichend, erhält man irgendetwas und nur zufällig das, was man wirklich benötigt. Geht man in ein Autohaus und sagt zum



Dipl.-Ing. Ulrich Welter

Bild: inside

Verkäufer: „Hier haben Sie Geld, bitte geben Sie mir dafür ein Auto“, dann bekommt man ein Vehikel, aber sehr wahrscheinlich nicht das, was man braucht. Beschreibt man dem Verkäufer aber was das Auto können soll, wie groß es sein soll, welche Farbe und Ausstattung man wünscht u.a.m., dann erhält man ein Angebot genau für das was man benötigt.

Eine Bedarfsplanung ist die systematische Zusammenstellung aller Leistungsziele, die Antworten auf folgende Fragestellungen gibt: Wer soll wann, was planen? wie insbesondere Wer, soll Wann, Was planen. Wo soll das Objekt errichtet werden, wie groß soll es sein und in welcher Qualität? Kurz gesagt, eine Bedarfsplanung beschreibt die Aufgabe nach Qualität, Quantität, Termin und Kosten. Sie stellt damit den objektspezifischen Bedarf des Auftraggebers fest.

Die Bedarfsplanung erfolgt formlos. Eine gute Grundlage dafür ist die DIN 18 205 vom November 2016 (DIN 18205:2016-11). Sie ist notwendige Voraussetzung bei der Erbringung der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung). Dort heißt es (z. B. Anlage 12.1 zur HOAI, Lph. 1 lit. a):

a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers

Die Leistung Klären der Aufgabenstellung bedeutet, dass der Planer die ihm gestellte

Aufgabe verstehen muss. Deshalb ist es folgerichtig, dass er hierzu die Vorgaben oder die Bedarfsplanung des Auftraggebers benötigt. Kennt er nämlich den Bedarf nicht, weiß er gar nicht was er planen soll. Kann der Auftraggeber dem Planer seinen Bedarf nicht benennen, ist der Planer behindert und kann und sollte diese Behinderung anzeigen.

Keinesfalls ist die Bedarfsplanung Bestandteil der Leistungsphase 1. Vielmehr ist sie, wenn der Planer bei der Erstellung mitwirkt, eine Besondere Leistung die gesondert zu vergüten ist (vgl. Anlage 10.1 zur HOAI, Lph. 1 rechte Spalte. gilt gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI auch für alle anderen Leistungsbilder).

Beispiele:

- Es ist nicht Sache der Objektplanung auszurechnen, wie groß ein Regenrückhaltebecken sein muss. Das gehört zur Bedarfsermittlung (z. B. hydrologische Berechnungen).
- Es ist nicht Sache der Objektplanung auszurechnen, wie viel Wasser durch einen Abwasserkanal abgeleitet werden muss. Das gehört zur Bedarfsermittlung (z. B. Generalentwässerungsplan).
- Es ist nicht Sache der Objektplanung festzulegen, ob an einer Straße Gehwege und Parkstreifen und Radwege o.a.m. angeordnet werden. Das gehört zur Bedarfsermittlung.

Zusammenfassung:

- Die Erstellung der Bedarfsplanung ist Aufgabe des Auftraggebers. Nur er kann seinen Bedarf tatsächlich bestimmen.
- Die Bedarfsplanung ist nicht Teil der Leistungsphase 1, sondern eine zusätzliche Besondere Leistung, soweit der Planer daran mitwirkt.
- Das Honorar für die Bedarfsplanung ist nicht in der HOAI verordnet, es ist frei zu vereinbaren.
- Eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung ist notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Planung.
- Bedarfsplanung sagt Was, Objekt-/Fachplanung sagt Wie.

Dipl.-Ing. Ulrich Welter
Öffentlich bestellter Sachverständiger für Honorare für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nach HOAI

Recht

Die Generalunternehmervergabe, ihre Voraussetzungen, Chancen und Risiken

Der Begriff Generalunternehmer wird überwiegend im Baubereich verwendet. Bei einem General- oder Totalunternehmer handelt es sich um einen Unternehmer, der sich vertraglich verpflichtet, sämtliche Bauleistungen zu erbringen, die für die Errichtung eines Bauwerks erforderlich sind. Zum Leistungsumfang des Generalunternehmers gehören keine Planungsleistungen. Werden sowohl Planungsleistungen, als auch Bauleistungen gleichzeitig beauftragt, handelt es sich um einen Totalübernehmer.

Daneben hat sich der Begriff Generalplaner gebildet. Bei einem Generalplaner werden fachplanungsübergreifende Planungsleistungen an einen hauptverantwortlichen Planer vergeben.

Häufig werden bei solchen „Generalaufträgen“ auf Seiten der Leistungserbringer Sub- bzw. Nachunternehmer zur Leistungserfüllung eingesetzt.

I. Voraussetzungen

1. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Beschaffung von Leistungen das öffentliche Vergaberecht zu beachten. Zweck des Vergaberechts ist es, Leistungen in einem fairen und transparenten, nichtdiskriminierenden Wettbewerbsverfahren zu beschaffen und einen angemessenen Ausgleich zwischen leistungsschwächeren und -stärkeren Unternehmen zu schaffen.

Grundsätzlich obliegt es dem öffentlichen Auftraggeber, wie er seinen Beschaffungsbedarf befriedigen will. Allerdings berechtigt ihn dies nicht, sich grundsätzlich für eine Gesamtvergabe zu entscheiden.

Auf den ersten Blick erscheint die Beauftragung eines Generalunternehmers bzw. -planers vorteilhaft. Attraktiv erscheint insbesondere, dass der Auftraggeber nur einen einzigen Ansprechpartner hat und die Koordination der einzelnen Leistungen selbst nicht übernehmen muss. Ist das Leistungsergebnis mangelhaft, kann sich der Auftraggeber an seinen Vertragspartner – den Generalunternehmer/ -planer – wenden, auch wenn sich die Mängel womöglich im Einzelfall einmal nicht eindeutig einzelnen Gewerken bzw. Leistungsbereichen zuordnen lassen sollten.

2. Im Vergaberecht gilt der Grundsatz der Losevergabe

Danach sind Leistungen, die der öffentliche Auftraggeber im Wettbewerbsmarkt



Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Foto: Kunz Rechtsanwälte

beschafft, in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben (Teil- und Fachlose, vgl. § 97 Abs. 4 GWB). Diese Regelung zielt darauf ab, vorrangig die Interessen mittelständischer Unternehmen zu berücksichtigen. Dadurch sollen in einem ausgewogenen Verhältnis Klein-, Mittel- und Großunternehmen bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden. Die Gesamtlosvergabe an einen Auftragnehmer soll somit die Ausnahme sein. Dementsprechend regelt § 97 Abs. 4 S. 3 dass mehrere Teil- oder Fachlose (nur) zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern

Auch nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in RLP vom 18. August 2021 (8206), die für die Vergabe von Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt, ist gemäß Ziff. 7.3.2 geregelt, dass die Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer nur zulässig ist, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe eine Gesamtlosvergabe erfordern.

Somit ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschriften („erfordern“), dass die Gesamtvergabe nur ausnahmsweise zulässig sein soll.

Praxistipp: Der öffentliche Auftraggeber muss die Vorschrift des § 97 Abs. 4 GWB ernst nehmen. Soweit auf eine Losauftei-

lung verzichtet werden soll, ist die Begründung für das konkrete Vorhaben inklusive der notwendigen Abwägung zu dokumentieren.

Dabei reicht es nicht aus, nur allgemeine Aussagen ohne Abwägung zu dokumentieren. Es ist eine Auseinandersetzung mit konkreten Anforderungen des Projekts erforderlich. Der Auftraggeber muss im Einzelnen darlegen, dass er nach einer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die auftraggeberseitigen Vorteile aus den betrachteten wirtschaftlichen oder technischen Gründen gegenüber dem Aspekt des Mittelstands schutzes überwiegen (Theurer in BeckOG-Vergaberecht, § 97 GWB Rn. 14). Diese Abwägung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Dieses klare Regel-Ausnahme-Verhältnis bedeutet aber nicht, dass der öffentliche Auftraggeber eine Gesamtvergabe nur in Betracht ziehen darf, wenn ein „objektiv“ zwingender Grund vorliegt.

Innerhalb der nach § 97 Abs. 4 S. 3 vorzunehmenden Interessenabwägung steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Ermessensspielraum zu, den er ausschöpfen kann.

III. Welche Gründe hat der öffentliche Auftraggeber in die Abwägung einzustellen?

Es reicht nicht aus, dass der öffentliche Auftraggeber eine Gesamtvergabe als zweckmäßiger ansieht, so z.B. weil dadurch Schnittstellen minimiert werden, oder eine einheitliche Gewährleistung für den Auftraggeber Vorteile bringt.

Es müssen gewichtige technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, die eine Gesamtvergabe erfordern.

1. Wirtschaftliche Gründe

Nur wenn eine losweise Vergabe den Auftraggeber unverhältnismäßig belasten würde, können wirtschaftliche Gründe vorliegen, die eine Gesamtvergabe „erfordern“. Hierbei darf der Auftraggeber folgende Gründe jedoch nicht berücksichtigen:

- ein mit der Losaufteilung einhergehendes (kosten-)aufwendigeres Vergabeverfahren
- spätere Mehrheit von Gewährleistungsgegnern
- erhöhter Koordinierungsaufwand bei der Vertragsabwicklung

Diese sind notwendige Folge einer Losvergabe und vom öffentlichen Auftraggeber hinzunehmen. Auf der anderen Seite muss der öffentliche Auftraggeber aber auch berücksichtigen dürfen, dass eine immer schlechtere Personalausstattung in den Bauverwaltungen verbunden mit den gestiegenen technischen Anforderungen an die Bauausführung in vielen Fällen zur Folge hat, dass der mit den Losvergaben verbundene Aufwand nicht mehr leistbar ist. Dieser Aspekt ist in der Rechtsprechung noch nicht angekommen.

2. Technische Gründe

Technische Gründe, die ausnahmsweise den Verzicht auf eine Losaufteilung gestatten sind auch dann gegeben, wenn bei einer losweisen Ausschreibung das Risiko besteht, dass der Auftraggeber Teilleistungen erhält, die zwar jeweils ausschreibungskonform sind, aber nicht zusammenpassen und deshalb in ihrer Gesamtheit nicht geeignet sind, den Beschaffungsbedarf in der angestrebten Qualität zu befriedigen (VK Bund, Beschluss vom 06.12.2016 -VK 1-118/16).

Technische Gründe liegen auch vor, wenn die Komplexität der zu beauftragenden Planungsleistungen zu zahlreichen Schnittstellen zwischen den einzelnen Planungsdisziplinen führt, insbesondere Verknüpfungen von Anlagengruppen mit Tragwerksplanung und Objektplanung, insbesondere auch bei hohen biophysikalischen Anforderungen. Das Erfordernis fachplanungsübergreifender Lösungsvorschläge ist geeignet, eine Generalplanervergabe zu rechtfertigen.

Dabei soll aber auch immer beachtet werden, inwieweit solche Probleme von einem Objektplaner, dem die Koordinierung der anderen Planungsbeteiligten obliegt, geklärt werden könnten. Auch dieser Aspekt ist in die Abwägung einzustellen.

3. Risiken

Die Beauftragung eines Generalunternehmers birgt (rechtliche) Risiken und kann Nachteile mit sich bringen.

Potentielle Bieter, die nur einzelne Lose, z. B. eine Fachplanungsdisziplin anbieten können, könnten gegen die „Gesamtvergabe“ ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer einleiten mit der Begründung, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Losvergabe vorliegt. Im Nachprüfungsverfahren würde dann geprüft, ob die Begründung im Vergabevermerk für das Absehen von der Losvergabe trägt. Fehlt es aus Sicht der Vergabekammer an einer belastbaren Begründung kann eine „zu Unrecht“ eingeleitete Gesamtvergabe aufgehoben werden.

Praxistipp: Im Falle eines geförderten Vorhabens ist die beabsichtigte Beauftragung eines Generalunternehmers bei Zweifelsfällen frühzeitig mit dem Fördermittelgeber abzustimmen, damit die Gewährung von Fördermitteln nicht in Frage steht.

Die Beauftragung eines Generalunternehmers bzw. -planers soll in der Regel zu höheren Kosten führen, da der Generalist für die von ihm zu erbringenden Koordinierungsleistungen einen Generalunternehmer/-planer-Zuschlag einkalkuliert. Deshalb muss sich der öffentliche Auftraggeber auch damit auseinandersetzen. Wo können diese Kosten wieder eingespart werden?

Daneben ist ein Nachteil, dass der öffentliche Auftraggeber kein Weisungsrecht gegenüber den von dem Generalunternehmer beauftragten Subunternehmern hat, da es an einem unmittelbaren Vertragsverhältnis fehlt.

Er muss außerdem Entscheidungen des Generalunternehmers, die dieser im Verhältnis zu seinen Subunternehmern trifft, grundsätzlich akzeptieren, z. B. betreffend die Auswahl der Subunternehmer für die jeweiligen Teilleistungen.

In diesem Zusammenhang ist auf die gesetzlichen Listenführungen der Ingenieurkammer zu achten, bspw. die Nachweisberechtigung für Standsicherheit, die Bauvorlageberechtigung oder die Planvorlageberechtigung für Wasserwirtschaft nach § 103 Abs. 1 Landeswassergesetz. Es gibt spezialisierte Büros für die verschiedenen Teilleistungen, bei deren direkter Beauftragung der Auftraggeber mehr Einfluss nehmen und so die Qualität selbst sicherstellen kann.

Das Risiko für den öffentlichen Auftraggeber im Falle einer Insolvenz ist höher, da bei einer Insolvenz alle Leistungsbereiche erfasst werden.

Kommt es auch nur in Teilbereichen wegen eines z. B. unzuverlässigen Nachunternehmers zu Problemen in der Leistungserbringung, muss ggf. der gesamte Vertrag gekündigt werden und eine Neuausschreibung erfolgen.

Praxistipp: In den Verträgen können Klauseln aufgenommen werden, dass der öffentliche Auftraggeber im Falle einer Insolvenz des Generalunternehmers und auch bei einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund das Recht hat, unmittelbar in die Subunternehmerverträge einzutreten und diese fortzuführen.

4. Chancen

Die häufig anzutreffende personelle Unterbesetzung in den kommunalen Verwaltungen zwingt häufig zur Generalplanervergabe. Bei komplexen Vorhaben müssen anderenfalls Projektsteuerer eingeschaltet werden, um die Planungs- und Bauabläufe zu begleiten.

Im Rahmen von Gesamtvergaben können strategische Ziele, wie Innovation und umweltbezogene Aspekte besser berücksichtigt werden und auch als Wertungskriterium bei der Vergabe von Planungsleistungen Berücksichtigung finden.

Gerade im Bereich erneuerbarer Energien erscheint es erforderlich, dass fachübergreifende Lösungen gesucht und gefunden werden. Häufig werden diese erst im Projektablauf erarbeitet.

Viele Ingenieurbüros haben in Zusammenarbeit mit eigenen Planungsabteilungen eigene Konzepte entwickelt, die in einem losweisen Verfahren nicht berücksichtigt werden könnten.

Häufig ist der öffentliche Auftraggeber mit dem Ausschreibungsgegenstand überfordert.

Er kann nur die Ziele vorgeben, die er erreichen möchte (Funktionale Leistungsbeschreibung). Die hohen Anforderungen werden auch häufig durch Förderprogramme vorgegeben. Funktionale Leistungsbeschreibungen erfordern in der Regel fachplanungsübergreifende Planungen.

Es sollen Lösungsvorschläge durch die Bieter entwickelt werden, die ein einheitliches und abgestimmtes Konzept zum Inhalt haben.

So ist anerkannt, dass bei Bestehen erforderlicher Verknüpfungen der Anlagengruppen, der Wunsch des AG, fachplanungsübergreifende Lösungsvorschläge bereits im Vergabeverfahren zu erhalten und diese in die Wertung einzubeziehen, nachvollziehbar ist. Denn bei der Abwägung zwischen losweiser und Gesamtvergabe sind auch die in § 97 Abs. 3 GWB normierten strategischen Ziele (Qualität, Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte) im Blick zu behalten (so OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.05.2018 – 11 Verg 4/18). Würden die Planungsleistungen in Fachlosen oder Losgruppen vergeben, fände die übergreifende Abstimmung erst bei der Vertragsausführung statt. (VK Südbayern, Beschluss vom 21.03.2022 -3194.Z 3-3 01-21-51).

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht,
Vergaberecht*

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz auf Mainzer Berufsankennungsmesse

Am 10. September war die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wiederholt auf der Mainzer Berufsankennungsmesse im Stadthaus Große Bleiche vertreten.

Die Messe findet zweimal jährlich statt und richtet sich an Zugewanderte mit ausländischen Berufsabschlüssen und interessierte Unternehmen, die sich zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und den entsprechenden Anpassungsqualifizierungen beraten lassen möchten.

Die Ingenieurkammer wurde an dem Nachmittag durch Sandra Laake und Heidrun Steil aus dem Eintragungswesen vertreten. Sie boten die Besucher umfassend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse aus dem Ingenieurwesen und informierten über die entsprechenden Voraussetzungen.



Sandra Laake aus dem Eintragungswesen berät interessierte Besucher der Mainzer Berufsankennungsmesse.

Foto: Ingenieurkammer RLP

Mit Informationsständen sind an der Messe unter anderem auch die Handwerkskammer Rheinhessen, die IHK Rheinhessen, die Landesberatungsstelle MIP Consulting, die ISM Beratungsstelle für Gesundheits- und Pflegeberufe und die IQ Fachstelle – Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte vertreten. Die Messe ermöglicht den unterschiedlichen Institutionen, die in Rheinland-Pfalz für die Anerkennungsberatung zuständig sind, ein gemeinsames berufs- und branchenübergreifendes Beratungsangebot in Mainz zu offerieren.

Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse finden Sie auch auf unserer Homepage: www.ing-rlp.de/service.

Networking Young Professionals

Halloween-Schiffstour auf dem Rhein in Mainz

Am 31. Oktober lud die Ingenieurkammer Mitglieder des Netzwerks Young Professionals sowie Studierende der Ingenieurwissenschaften aus Rheinland-Pfalz zum Networking auf das Ausflugsschiff MS Rhein-Star nach Mainz ein. Frank Hauptenthal, Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, begleitete die Veranstaltung.

Der Abend stand im Zeichen des Grusels. Halloween war das Motto und es liefen

Hits der 90er Jahre. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren dazu eingeladen, in ausgefallenen Kostümen zu erscheinen. Das Ausflugsschiff mit rund 500 Gästen fuhr insgesamt 3 Stunden auf dem Rhein und bot einen beeindruckenden Blick auf die beleuchtete Stadt Mainz bei Nacht.

Die Teilnehmer des Networkings nutzten die Gelegenheit sich bei Snacks zu Getränken über ihren Berufsalltag auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und zwischen-



Die Teilnehmer des Networking Events an Oberdeck des Schiffs mit Kammerpräsident Frank Hauptenthal (links im Bild) und Maika Feddern, Referentin für PR & Marketing (dritte von links).

Fotos: Ingenieurkammer RLP



Die beleuchtete MS RheinStar am Anleger der Malakoff-Brücke in Mainz.

durch zu bekannten Hits aus ihrer Kindheit von den Backstreet Boys bis Britney Spears ausgelassen zu tanzen.

Um kurz vor Mitternacht endete die Schiffstour und die MS Rhein-Star legte wieder an der Malakoff-Brücke an.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im November und Dezember Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Simon Eppers B.Sc.
Philipp Conrad M.Eng.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. Andreas Wassermann
Dipl.-Ing. (FH) Markus Harig
Dipl.-Ing. (FH) Timm Höltgen

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Ulrike Simon
Dipl.-Ing. (FH) Sascha Münz M.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Achim Eberhard
Björn Nonnengässer
Dipl.-Ing. (FH) Michael Schmitz
Dipl.-Ing. (FH) Robert Pücko
Dipl.-Ing. (FH) Sven Scheld

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Christian Burg
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Burger
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Junge
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Farr
Dipl.-Ing. Andreas Kraus
Dipl.-Ing. (FH) Lutwin Gläserer

70. Geburtstag

Dr.-Ing. Ulrich Roth
Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bruch
Jochem Keller
Dipl.-Ing. Kuno F. Siegenführ
Dipl.-Ing. Dieter Brill
Dipl.-Ing. (FH) Hans Brost
Karl-Walter Berkes
Volker Bitsch

75. Geburtstag

Ing. (grad.) Alfred Anger
Dipl.-Ing. (FH) Heinrich-Werner Ochs

76. Geburtstag

Heinz-Ludwig Egelhof

77. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Karl Spies
Alois Thielen

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. Fritz Hecker
Elfriede Müller-Gattermeier

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rainer Wagner

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Robert Brunner

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hans Joachim Hommer
Dr.-Ing. Herbert Bessei

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. Manfred Kotter

83. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Harald Beitzel

86. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Edmund Bambach
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Kühn

87. Geburtstag

Ing. Hugo Martin Kopf

88. Geburtstag

Prof. Dr. Rolf Fillibeck

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Ilhan Akar B. Eng.
Kamel Eskeif
Lena Friedhoff B. Sc.

Sebastian Huber B. Eng.
Kevin Lennard Loff M. Eng.
Prof. Dr.-Ing. Dirk Lorenz
Bünyamin Özen B. Eng.
Simon Tang M. Eng.
Dipl.-Ing. Hans-Martin Theis
Johannes Wilking M. Sc.
Dipl.-Ing. Sven Wünschel
als **Beratende Ingenieurin / Beratender Ingenieur**

Lucas Oster M. Eng.
Thorsten Wanken B. Eng.
Dipl.-Ing. Hakan Yigit
als **Pflichtmitglied (§ 64 LBauO)**

Kevin Lennard Loff M. Eng.
Lucas Oster M. Eng.
Cuma Ranazan Yalcin B. Eng.
als **Pflichtmitglied (§ 66 LBauO)**

Tobias Herbert Jochen Ackermann M. Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Jennifer Hahn
Dipl.-Ing. (FH) Patrick Hausen
Dipl.-Ing. Hagen Höhne
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Karls
Dr. rer. nat. Christoph Möbus
Dipl.-Geol. Mark Oliver Pohl
Roland Schreiber M. Sc.
Dominik Winkler M. Eng.
als **Pflichtmitglied (§ 103 LWG)**

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Ing. (grad.) Manfred Heintz
Ing. Abbas Zal
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Frerichs
Dipl.-Ing. (FH) Michael Stammeler
Dipl.-Ing. (FH) Michael Held

Frohe Festtage!

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

der Vorstand sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage. Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und viele schöne Momente sollen Sie im neuen Jahr begleiten.

Die Kammergeschäftsstelle bleibt vom 23. Dezember 2024 bis 5. Januar 2025 geschlossen.

Ab dem 6. Januar 2025 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.